



Friedhofsatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd

vom 2. Dezember 2009

Stand und Änderungen

Aufgrund der §§ 4 Abs.1 und 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 02.12.2009, zuletzt geändert am 29.04.2015, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Dies sind: Dreifaltigkeitsfriedhof, St. Leonhard-Friedhof, Friedhof Bargau, städtischer Teil des Ottilienfriedhofs Bettringen, Friedhof Degenfeld, Friedhof Großdeinbach, Friedhof Herlikofen, St. Michael-Friedhof Hussenhofen, Friedhof Lindach, Friedhof Rechberg, Friedhof Straßdorf, Friedhof Weiler i.d.B., Friedhof Wetzgau. Der alte Friedhof in Oberbettringen sowie der alte Friedhof in Hussenhofen sind geschlossen (siehe § 4 (1) und (2)). Es dürfen keine Bestattungen mehr stattfinden.

§ 2 Friedhofsziel

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schwäbisch Gmünd waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung sowie zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Bestattungsbezirk: zugeordnete Friedhöfe:

- a) Schwäbisch Gmünd (ohne Stadtteile) Dreifaltigkeitsfriedhof, St. Leonhards-Friedhof
- b) Schwäbisch Gmünd-Bargau Friedhof Bargau
- c) Schwäbisch Gmünd-Bettringen Ottilienfriedhof, Bettringen
- d) Schwäbisch Gmünd-Degenfeld Friedhof Degenfeld
- e) Schwäbisch Gmünd-Großdeinbach Friedhof Großdeinbach
- f) Schwäbisch Gmünd-Herlikofen Friedhof Herlikofen
- g) Schwäbisch Gmünd-Hussenhofen St. Michael, Hussenhofen
- h) Schwäbisch Gmünd-Lindach Friedhof Lindach
- i) Schwäbisch Gmünd-Rechberg Friedhof Rechberg



- k) Schwäbisch Gmünd-Straßdorf Friedhof Straßdorf
- l) Schwäbisch Gmünd-Weiler i. d. B. Friedhof Weiler
- m) Schwäbisch Gmünd-Rehnenhof/ Wetzgau Friedhof Wetzgau

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihen-grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihen-grabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Besuch des Friedhofs ist auf die Tageszeit beschränkt.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.



(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Fahrzeuge des Friedhofamts und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (§ 7), kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle aus dem Friedhof außerhalb der dafür bestimmten Stellen bzw. Fremdmüll abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- h) Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Das Friedhofamt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Arbeiten auf dem Friedhof sind spätestens um 19.00 Uhr einzustellen und an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen morgens nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.



(5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nicht erlaubt. Das Friedhofamt kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen (vergleiche § 9).

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, hat der Antragsteller das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Bestattungen erfolgen Montags bis Freitags. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollten spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 9 Bestattungserlaubnis

Für jede Bestattung sind der Friedhofsverwaltung vorzulegen:

(1) Bei einer Erdbestattung:

a) der Leichenschein

b) die standesamtliche Sterbeurkunde

c) in Fällen eines nichtnatürlichen Todes - noch vor der Terminabsprache - außerdem die Beerdigungserlaubnis der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts.

(2) Bei einer Urnenbestattung die Einäscherungsurkunde.

§ 10 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie werden in den hierfür bestimmten Einzelräumen aufgebahrt und dürfen nur vom Schaugang aus besichtigt werden. Auf den Außenfriedhöfen (gem. § 3 Abs. (1) b) bis m) werden für die Angehörigen die Schlüssel zu den Leichenhallen vom Bestattungsinstitut oder vom Bezirksamt ausgegeben.



(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge werden vor der Herausnahme aus den Einzelräumen geschlossen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 11 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einer Aussegnungshalle und/ oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

§ 12 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Särge für Erdbestattungen dürfen nur aus leicht verweslichem Holz hergestellt sein.

(2) Die Särge für Erdbestattungen dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 13 Bestattung und Ausheben der Gräber

(1) Die Friedhofsverwaltung öffnet und schließt die Gräber, versenkt die Särge, setzt die Urnen bei und übersendet bei Urnenumbettungen die Urnen nach auswärts.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.



§ 14 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen auf allen Friedhöfen 10 Jahre.

Die Ruhezeit für das Urnengemeinschaftsgrabfeld, das Urnenwahl-gemeinschaftsgrab mit bis zu 4 Urnen, das Urnenwahlgemeinschaftsgrab mit bis zu 2 Urnen, das Urnenreihengemeinschaftsgrab, die Bestattung unter Bäumen, die Bestattung in Urnenkammern sowie im anonymen Urnengrabfeld, beträgt mindestens 15 Jahre.

§ 15 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Leichen nur im Laufe der Monate November bis März möglich ist.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit von Leichen und Aschen Verstorbener wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht, es sei denn, die Beibehaltung des Nutzungsrechts an diesem Grab wird zusammen mit dem Antrag auf Umbettung ausdrücklich mitbeantragt.

IV. Grabstätten

§ 16 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten

b) Wahlgrabstätten

c) Urnenreihengrabstätten



- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Rasenreihengrabstätten mit ebenerdigen Platten mit Namenskennzeichnung für Urnen
- f) Rasenreihengrabstätten mit ebenerdigen Platten mit Namenskennzeichnung für Erdgräber (nur soweit dies flächenmäßig möglich ist; ein Rechtsanspruch besteht nicht)

Auf dem Dreifaltigkeitsfriedhof werden nachfolgende Grabarten zusätzlich eingerichtet:

- g) Anonyme Grabstätten für Erdgräber
- h) Anonyme Grabstätten für Urnen
- i) Tot- und Fehlgeburten-Grabstätten
- j) Urnengemeinschaftsfeld
- k) Urnenwahlgemeinschaftsgrab
- l) Urnenreihengemeinschaftsgrab
- m) Erdreihengemeinschaftsgrab
- n) Urnenwahlgemeinschaftsgrab mit bis zu 2 Urnen
- o) Bestattung unter Bäumen
- p) Bestattung in Urnenkammern in Urnenwänden

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind - unbeachtet bestehender Rechte - nicht zugelassen.

§ 17 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr
- c) Erdreihengemeinschaftsgrab

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr sowie in besonderen Ausnahmefällen eine Urne (siehe hierzu auch § 19 (5)) - sofern die Ruhezeit ausreicht - zu bestatten.

(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung feld- bzw. reihenweise durch öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf dem Grabfeld hin. Die Angehörigen können die Grabmale und sonstiges Grabzubehör selbst entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt die Entfernung gem. § 25 (2).

(5) Für Reihengrabstätten von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr gelten folgende Maße: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m (ohne Platteneinfassung).



§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Im Falle einer Umbettung (§ 15) kann auf Antrag eine - bis zum Ablauf der restlichen Ruhezeit - um volle Jahre verkürzte Nutzungsdauer verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben bzw. verlängert werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für volle Jahre möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus besteht nicht. Die Stadt behält sich vor, das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab nicht wieder zu verleihen, insbesondere wenn:

a) aktueller Flächenbedarf besteht

b) eine Umgestaltung oder Neuordnung (z. B. infolge veränderter Sarggrößen, Bewirtschaftungsart) erforderlich ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf die Kinder,

c) auf die Stiefkinder

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die vollbürtigen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.



(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Für Wahlgräber gelten grundsätzlich folgende Maße:

a) Einfachbreite Grabstätten: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m (Lichte Weite ohne Platteneinfassung).

b) Doppelbreite Grabstätten: Länge 2,50 m, Breite 2,90 m (Lichte Weite ohne Platteneinfassung)

(12) In einer einfachbreiten Wahlgrabstätte können neben 2 Erdbestattungen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(13) Wenn es die Anzahl belegbarer Grabstätten eines städtischen Friedhofes zulässt, kann vorsorglich ein Grabnutzungsrecht an einem Wahlgrab verliehen werden.

(14) Im Gemeinschaftsgrabfeld stehen Urnenwahlgrabstellen mit bis zu 2 Urnen zur Verfügung. Es besteht freie Auswahl, ob die Anlage mit Kissensteinen, Stele, mit oder ohne Wechsel Flor, erfolgen soll.

§ 19 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

a) Urnenreihengrabstätten

Urnereihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

b) Urnenwahlgrabstätten

Urnwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

c) Rasengrabstätten

Rasengrabstätten sind Grabstätten, welche in einer freien, offenen Rasenfläche liegen. Die Kennzeichnung erfolgt mit ebenerdigen Platten, auf welchen die Namen aufgeschrieben sind. Eine weitere Gestaltung / Bepflanzung ist nicht vorgesehen.

d) Anonymen Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind Grabstätten, die keine Kennzeichnung enthalten.

e) Urnengemeinschaftsfeld

Im Urnengemeinschaftsfeld erfolgt die Anbringung des Namens an einem Stein/einer Stele.



f) Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten (4 Urnen)

Das Urnenwahlgemeinschaftsgrab ist eine Wahlgrabstelle mit bis zu 4 Urnen und einer Stele in der Mitte.

g) Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten

Urnenreihengemeinschaftsgräber sind entlang der Wege angeordnet und werden der Reihe nach belegt.

h) Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Urnen)

Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit bis zu 2 Urnen.

i) Bestattung unter Bäumen

Baumbestattungsgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung erfolgt in der Nähe des Baumes. Der Abstand sollte mind. 1,5 m betragen. Baumbestattungswahlgräber können schon zu Lebzeiten erworben werden. Die Flächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Eingriffe und Pflegemaßnahmen erfolgen nur durch die Stadtverwaltung.

Zur Findung der Grabstelle wird am Baumstamm eine Plakette mit Kennzeichnung angebracht. Auf der Grabstelle wird eine Gedenkplatte (ca. 0,03 qm) aufgelegt. Die Platten werden zur Eingravierung von der Stadtverwaltung herausgegeben. Nach der Eingravur ist die Namenstafel bei der Stadtverwaltung wieder abzugeben. Sie wird dann von der Stadtverwaltung oberflächengleich eingelegt.

Pro Baum werden je nach Lage bis zu 4 Nutzungsrechten vergeben. Je Nutzungsrecht können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Weiter ist vorgesehen (bei Bedarf), jetzt noch offene Grabfelder mit einem hainartigen Baumbestand (u.a. Buchen-/ oder Birkenhain) aufzupflanzen. Die Einbringung der Grabstellen ist in gleicher Form wie unter dem bereits vorhandenen Großbaumbestand, vorgesehen.

j) Bestattung in Urnenkammern

Urnenkammern stehen in Urnenwänden zur Verfügung. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Stadtverwaltung. Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches kann abgelegt werden.

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgängige Pflanzen bzw. Gegenstände zu entfernen. Je nach Größe können bis zu 3 Urnen je Urnenkammer eingestellt werden.

Es können die vorhandenen Abdeckplatten oder eigene Abdeckplatten als Namensplatte verwendet werden. Bei der Verwendung eigener Abdeckplatten bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(3) Die Gemeinschaftsgrabfelder werden von der Stadt bzw. den Vertragspartnern (private Gärtner/ Steinmetze) angelegt und gepflegt.

(4) Im Falle einer Umbettung (§15) kann auf Antrag eine bis zum Ablauf der restlichen Ruhezeit um volle Jahre verkürzte Nutzungsdauer verliehen werden.



§ 19 (a) Bestattung von Aschen in vorhandenen Grabstätten

In bereits belegten Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten und Urnenreihen-grabstätten kann mit Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung in Härtefällen – sofern die Ruhezeit der in dem Grab zuletzt bestatteten Person nicht überschritten wird – die Asche Verstorbener bestattet werden.

§ 20 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen der Stadt nach Absprache mit den Angehörigen.

V. Grabmale und Grabzubehör

§ 21 Anforderungen an Grabmale und Grabzubehör

(1) Grabmale, Liegesteine, Einfassungen und anderes Grabzubehör sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes entsprechen und sich in die Umgebung einfügen. Besonders geeignet sind Materialien wie Naturstein, Holz und geschmiedete oder gegossene Metalle.

(2) Alle Grabmale sind nach dem Verhältnis von Stärke und Größe (Höhe/ Breite) so zu bemessen, dass sie nicht verunstaltet, d. h. objektiv störend wirken und nachprüfbar standsicher sind.

(3) Aufgrund technischer Erfordernis bzw. aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen Grabmale eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten. Ein Grabmal darf auf keinen Fall über die Grabkante hinaus gebaut werden.

(4) Grabeinfassungen dürfen innerhalb der Grabfläche angebracht werden. Die Höhe der Einfassung soll sich an den Nachbargrabstätten bzw. der ansonsten üblichen Handhabung auf den Friedhöfen orientieren.

(5) Andere Grabeinfriedungen sind aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen unzulässig.

§ 22 Genehmigungsverfahren

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Antragsformulare der Stadt auszufüllen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.



(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

(6) Zur Aufstellung des Grabmals ist die Aufstellungsanzeige beim Friedhofsaufseher abzugeben.

§ 23 Fundamentierung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich neigen können. Eine Ausdehnung der Fundamente über die Grabstätte hinaus ist nicht zulässig. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt/Main.

(2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 24 Unterhaltung und Haftung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Darüber hinaus führt die Friedhofsverwaltung zur Feststellung von Gefahren einmal jährlich nach der Frostperiode eine Rüttelprobe durch. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale - nach schriftlichem Antrag des verfügungsberechtigten Angehörigen/Nutzungsberechtigten - nur mit vorheriger Zustimmung der



Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten werden die Grabmale und sonstiges Grabzubehör feld- bzw. reihenweise von der Friedhofsverwaltung abgeräumt (siehe auch § 17 (4)). Die abgeräumten Gegenstände gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten oder bei Verzicht auf die Grabstätte sind die Grabmale und sonstiges Grabzubehör zu entfernen. Sowohl bei einem Verzicht, als auch bei der Entziehung von Grabstätten werden keine Gebühren zurückerstattet. Geschieht die Abräumung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Das nicht abgeräumte Grabmal bzw. Grabzubehör geht entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale zwei Monate nach Benachrichtigung des verfügungsberechtigten Angehörigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 16 bis 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.



(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck, bei Pflanzenanzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben sowie bei Grabvasen und Markierungszeichen nicht verwandt werden. Soweit Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien verwandt werden, sind diese vom Verursacher wieder mitzunehmen.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der verfügbare Angehörige nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der verfügbare Angehörige nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 50 Jahre seit dem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.



§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Friedhof entgegen § 5 außerhalb der Tageszeit unbefugt betritt,
2. auf einem Friedhof Ruhe und Ordnung stört (§ 6 Abs. 1) oder gegen § 6 Abs. 2 verstößt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 7 verstößt.
4. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen des § 12 entsprechen,
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen entgegen § 22 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert,
6. bei der Aufstellung eines Grabmals gegen § 23 verstößt,
7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
8. Grabmale ohne Genehmigung des Friedhofamts aus dem Friedhof entfernt (§ 25),
9. Chemische Mittel in Friedhöfen ausbringt (§ 26 Abs. 7).

§ 32 Genehmigungen

Die Verfahren nach dieser Satzung können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §42a und §§71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft. Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 23.10.1996, zuletzt geändert am 12.11.2008 außer Kraft.